



Nr. 1491

TU Verteiler 3

Aushang

*Herausgegeben von der
Präsidentin der
Technische Universität
Braunschweig*

*Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340*

Datum: 08.06.2023

2. Änderung der Gemeinsamen Habilitationsordnung der Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Senat der TU Braunschweig in seiner Sitzung am 17.05.2023 beschlossene 2. Änderung der Gemeinsamen Habilitationsordnung der Fakultäten der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 09.06.2023 in Kraft.

Zweite Änderungsordnung der Gemeinsamen Habilitationsordnung der Fakultäten der TU Braunschweig

Präambel

Die Gemeinsame Habilitationsordnung der Fakultäten der TU Braunschweig vom 31.03.2005 (HöB Nr. 344) in der Fassung durch Senatsbeschluss vom 26.03.2014 (HöB Nr. 962, berichtigt durch HöB Nr. 968) stand aufgrund des geänderten Wortlauts von § 35a Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der seit 02.02.2022 geltenden Fassung (Änderung durch Art. 1 Nr. 25 d. Gesetzes v. 27.01.2022, Nds. GVBl. S. 54) nicht mehr im Einklang mit dem NHG.

Der Senat hat daher in seiner Sitzung vom XX. MONAT 2023 gemäß § 41 Abs. 1 NHG nach Stellungnahme aller Fakultäten gemäß § 9 Abs. 3 Grundordnung beschlossen, die Gemeinsame Habilitationsordnung der Fakultäten der TU Braunschweig wie folgt zu ändern:

§ 19 wird wie folgt gefasst (*Änderungen fett und kursiv*):

„§ 19 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

- (1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 Abs.4 Satz 2 NHG erfüllen und nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind gemäß § 35a Satz 1 NHG berechtigt, den Titel „**Professorin**“ „**Professor**“ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen.
- (2) Anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann gemäß § 35 a Satz 2 NHG der Titel „**Professorin**“ oder „**Professor**“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen werden, wenn sie nach Abschluss des Habilitationsverfahrens bzw. nach Erbringung sonstiger gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 4 a NHG zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen eine mindestens zwei Jahre umfassende erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Technischen Universität Braunschweig im Umfang von insgesamt mindestens 12 Semesterwochenstunden erbracht und an einer erfolgreichen Forschungstätigkeit mitgewirkt haben. Zugleich ist eine positive Begutachtung durch mindestens zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter erforderlich.
- (3) Die Anregung, den Titel „**Professorin**“ oder „**Professor**“ zu verleihen, ist von mindestens drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe aus einer Fakultät zu stellen. Der Fakultätsrat richtet daraufhin eine Kommission ein, die wie eine Berufungskommission mit vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Studierenden-, Mitarbeiter- und MTV-Gruppe besetzt ist, wobei das Mitglied der MTV-Gruppe nur beratend mitwirkt. Die Kommission berät über die Anregung und holt zwei Gutachten von auswärtigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein. Zugleich fordert sie die Kandidatin oder den

Kandidaten auf, eine Auflistung der gehaltenen Lehrveranstaltungen, eine Liste der Veröffentlichungen, einen Bericht über die Mitwirkung an Forschungstätigkeiten sowie einen Lebenslauf (einschließlich der Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs) vorzulegen. Nach Eingang der Gutachten erstellt die Kommission einen ausführlichen Bericht, in dem sie dem Fakultätsrat entweder empfiehlt, der Anregung nachzugehen und dem Präsidium den Antrag auf Verleihung des Titels „**Professorin**“ oder „**Professor**“ vorzulegen oder die Anregung abzulehnen.

- (4) Dem Bericht der Kommission an den Fakultätsrat sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - zwei auswärtige Gutachten, die sich auch zum Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gemäß § 25 Abs. 1 NHG zu äußern haben
 - eine Auflistung der gehaltenen Lehrveranstaltungen
 - eine Liste der Veröffentlichungen
 - ein Lebenslauf (einschließlich der Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs)
- (5) Über den Vorschlag der Kommission entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss, der der Mehrheit seiner Mitglieder sowie der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe bedarf. Beschließt der Fakultätsrat, der Anregung nachzugehen, legt er einen entsprechenden Antrag nebst Unterlagen dem Senat zur Stellungnahme und anschließend dem Präsidium zur Entscheidung vor. Eine positive Stellungnahme des Senats bedarf neben der Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Vertreter der MTV-Gruppe haben bei den nach Satz 1 und 3 zu treffenden Entscheidungen kein Stimmrecht.
- (6) Durch die Verleihung des Titels „**Professorin**“ oder „**Professor**“ wird weder die Rechtsstellung gemäß § 18 dieser Ordnung, noch die korporationsrechtliche Stellung berührt. Entsprechendes ist auch in der den außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren auszuhändigenden Urkunde zu vermerken.
- (7) Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, die hauptberuflich an der TU Braunschweig beschäftigt sind, können mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre betraut werden; dabei ist das von ihnen zu vertretene Fach konkret zu bezeichnen. Bezüglich des Verfahrens einschließlich der erforderlichen Stimmenmehrheiten und zu beteiligenden Gremien gelten Absätze 3 bis 5 entsprechend. Als Gutachterinnen und Gutachter können auch Personen bestellt werden, die bereits im Rahmen von Absatz 3 ein Gutachten abgegeben haben. Die Gutachten haben insbesondere dazu Ausführungen zu enthalten, inwiefern die außerplanmäßige Professorin bzw. der außerplanmäßige Professor in der Lage ist, das betreffende Fach erfolgreich selbständig in Forschung und Lehre zu vertreten.
- (8) Außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, die mit der selbstständigen Vertretung ihres Faches betraut wurden, gehören gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG mitgliedschaftsrechtlich der

Hochschullehrergruppe an. Entsprechendes ist auch in der ihnen auszuhändigenden Urkunde zu vermerken.

(9) In Ausnahmefällen können Anträge nach Absatz 3 und Absatz 7 auch zeitgleich gestellt werden."

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ***Den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorhandenen Außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren kann auf ihren Antrag der Titel in der geänderten Form verliehen werden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung beim Präsidium zu stellen.***